

Merkblatt

Kasse und Kassenprüfung - was muss ich jetzt beachten? (inkl. Checkliste)

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Ausgangslage | 4 Anwendungsbereich |
| 2 Ziel | 5 Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 379 Abgabenordnung |
| 3 Alle Regelungen und Zeiträume im Überblick | 6 Checkliste für die sichere Kasse |
| 3.1 Grundlegende Kassenrichtlinie für moderne Kassen (galt bis 2022) | |
| 3.2 Kassengesetz (seit 2018/2020) | |
| 3.3 Die Übergangsregelung bis 2022 | |

1 Ausgangslage

Augen auf beim Kassieren! Dieses Merkblatt zeigt Ihnen, was Sie als Unternehmer aktuell beim Thema Kasse („elektronisches Aufzeichnungssystem“) **unbedingt beachten** sollten.

Denn: Die „**Kassenrichtlinie**“, das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (**Kassengesetz**), die Kassensicherungsverordnung (**KassenSichV**) und die Möglichkeit der unangekündigten **Kassen-Nachschau** sorgen für allgemeine Verunsicherung auf dem Markt.

2 Ziel

Dieses Merkblatt bietet Ihnen eine strukturierte Übersicht über die verschiedenen Vorschriften und hilft Ihnen bei Fragen, wenn Sie

- unsicher bei der Nutzung Ihrer „Altkasse“ sind,
- eine neue Kasse anschaffen möchten oder
- bereits ein neues Kassensystem mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) angeschafft haben.

Vermeiden Sie Ärger bei der nächsten Betriebsprüfung, denn alle möglichen technischen Fallstricke haben Sie mit der Checkliste unter Punkt 7 im Auge und können diese somit souverän umgehen.

3 Alle Regelungen und Zeiträume im Überblick

3.1 Grundlegende Kassenrichtlinie für moderne Kassen (galt bis 2022)

Die Kassenrichtlinie wurde vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 26.11.2010 veröffentlicht. Sie heißt daher auch „Kassenrichtlinie 2010“ und regelt die Anforderungen an moderne Kassensysteme (elektronische Registrierkassen, proprietäre Kassensysteme, PC-Kassensysteme), die im Zeitraum vom 26.11.2010 bis zum 31.12.2019 angeschafft wurden und nicht mit einer TSE aufrüstbar im Sinne des Kassengesetzes waren (vgl. Punkt 3.2). Kassen, die diese Anforderungen erfüllten, durften **letztmalig bis zum 31.12.2022 eingesetzt** werden (vgl. Punkt 3.3).

Die Anforderungen lauteten in aller Kürze:

Buchungen und Aufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

Diese Daten sind unveränderlich abzulegen (entweder im Kassensystem oder z.B. auf einer internen Festplatte, einer SD-Karte oder einem sonstigen Speichermedium). Jeder einzelne Geschäftsvorfall muss elektronisch aufgezeichnet und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (zehn Jahre) jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

Die Kassensysteme müssen das Festschreibe- und Erfassungsdatum mit Uhrzeit sowohl aufzeichnen als auch wiedergeben können.

Geschäftsvorfälle dürfen weder gelöscht noch nicht nachvollziehbar verändert werden („Beleg-, Grundbuch- und Journalfunktion“).

Die gespeicherten Aufzeichnungen sind bei einer Betriebsprüfung in digitaler Form vorzulegen. Es genügt nicht, die Daten in ausgedruckter Form aufzubewahren, auch müssen die elektronischen Daten gesichert werden.

Dokumentiert werden muss also: Wer hat wann was gekauft und wie bezahlt (Dokumentation des Vorgangs/ Geschäftsvorfalles)?

3.2 Kassengesetz (seit 2018/2020)

3.2.1 Kassen-Nachschau (seit 2018)

Die Finanzbehörden sind seit dem 01.01.2018 ermächtigt, jederzeit unangekündigt eine Kassen-Nachschau vorzunehmen.

Hinweis

Seit dem 01.01.2020 steht häufig die Belegausgabe im Mittelpunkt der Kassen-Nachschau. Der Prüfer der Finanzbehörde achtet zum Beispiel darauf, ob ein Beleg in Papierform oder digital zur Verfügung gestellt wird, oder ob der Unternehmer überhaupt seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Belegausgabe nachkommt. Nach erfolgter Aufrüstung der Bestandskassen liegt ein besonderes Augenmerk auf der Verwendung der eingesetzten und mitgeteilten Aufzeichnungssysteme inklusive gültiger Zertifizierung der TSE.

3.2.2 Weitere Neuregelungen (seit 2020)

Neben der Kassen-Nachschau sieht das Kassengesetz vor allem **Verschärfungen seit dem 01.01.2020** vor. Sinn und Zweck dieser Sicherheitsauflagen ist, die nachträgliche Veränderung oder Manipulation von steuerlich relevanten Kassenvorgängen („digitale Grundaufzeichnungen“) zu erschweren. Denn aus Sicht der Finanzbehörden führt die vermehrt digitale Erfassung von Geschäftsvorfällen dazu, dass nachträgliche Manipulationen häufig erst viel später und nur mit erheblichem Aufwand festgestellt werden können.

Hinweis

Außerdem wurden mit dem Kassengesetz die bereits **seit 01.01.2015 gültigen GoBD** (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) teilweise auch gesetzlich festgeschrieben. Für mehr Informationen zu den GoBD und ihrer Umsetzung können wir Ihnen auch gerne ein Merkblatt zur Verfügung stellen. Sprechen Sie uns einfach darauf an.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die relevanten Neueregungen seit 2020 vor.

TSE und deren Zertifizierung

Um modernen Manipulationsmethoden (z.B. „Zappern“) vorzubeugen, muss bei Anschaffung eines neuen Kassensystems seit dem 01.01.2020 eine **zertifizierte TSE** eingesetzt werden. Dadurch ist es nicht mehr möglich, eine „Schadsoftware“ wirksam zu installieren und so die Umsätze manipulativ zu reduzieren. Vereinfacht dargestellt wird die TSE bei jedem Kassenvorgang aktiviert; sie sichert die zugehörigen Daten und speichert diese in einem einheitlichen Format ab. Die Finanzbehörden können anschließend die geschützten Daten auf Vollständigkeit und Seriosität prüfen. Die Zertifizierung beschränkt sich auf die TSE und umfasst nicht die Kasse selbst oder die eingesetzte Kassensoftware. Auf die bestehende Gültigkeit der Zertifizierung ist zu achten.

Hinweis

Weitere Details zur TSE können Sie unserem Merkblatt „Ordnungsgemäße Kassenführung“ entnehmen. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

Definition „Kassenvorgang“

Bei einem Kassenvorgang handelt es sich um einen Aufzeichnungsprozess, der bei **Nutzung** oder **Konfiguration** eines elektronischen Aufzeichnungssystems **eine Protokollierung durch die TSE auslösen muss**. Ein Vorgang kann mehrere Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge umfassen. Korrespondierend zu dieser Aufzeichnung im Aufzeichnungssystem wird eine Transaktion in der zertifizierten TSE erzeugt.

Hinweis

Begriff	Ort
Vorgang	elektronisches Aufzeichnungssystem
Transaktion	zertifizierte TSE

Der **Begriff** Vorgang bzw. Geschäftsvorfall wird an folgenden Eigenschaften ausgemacht:

- Alle rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge
- innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts
- mit Auswirkung, Dokumentation oder Veränderung bei Gewinn, Verlust oder Vermögenszusammensetzung
- in einem Unternehmen.

Beispiele hierfür:

- Eingangs- oder Ausgangsumsätze
- (nachträgliche) Stornierungen eines Umsatzes
- Trinkgelder (Unternehmer/Arbeitnehmer)

- Gutscheine (Einzweck oder Mehrzweck; Ausgabe oder Einlösung)
- Privatentnahme oder Privateinlage
- Wechselgeldeinlage
- Lohnzahlung aus Kasse
- Geldtransit

Andere Vorgänge werden als Ergebnisse durch die Nutzung des elektronischen Aufzeichnungssystems ausgelöst und nicht durch die vorgenannten Geschäftsvorfälle berührt.

Beispiele hierfür:

- Trainingsbuchungen
- Sofortstorno eines unmittelbar zuvor erfassten Vorgangs
- Belegabbrüche
- erstellte Angebote
- Bestellungen

Meldepflicht

Seit dem 01.01.2020 sind dem zuständigen Finanzamt außerdem **Art und Anzahl** der im Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der TSE **mitzuteilen**. Die ersten TSE wurden bereits im Laufe des ersten Quartals 2020 „eingebaut“. Somit verschiebt sich der Beginn der Meldepflicht für Bestands- und Neugeräte entsprechend ab Nutzung. Beginn und Ende des Einsatzes im Unternehmen sind ebenso mitzuteilen wie die verwendete TSE (Bezeichnung). Bei Änderungen wie Außerbetriebnahme oder Neuanschaffung ist dies **innerhalb einer Monatsfrist** mitzuteilen.

Es ist jedoch vereinbart worden, dass diese Meldungen an das zuständige Finanzamt **erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens** durch die Finanzverwaltungen erfolgen müssen.

Das Meldeverfahren steht seit dem **01.01.2025** über das Programm „Mein ELSTER“ (elektronisches Formular oder Upload einer xml-Datei) oder der dort vorhandenen ERIC-Schnittstelle zur Verfügung.

Folgende Einzelheiten sind hierbei zu beachten:

- **Vor dem 01.07.2025** angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme waren **bis zum 31.07.2025** zu melden. Hiervon betroffen sind die aktuellen Systeme, die zum Zeitpunkt des Beginns der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit am 01.01.2025 im Einsatz sind. Systeme, die beispielsweise von 2020 bis 2024 im Einsatz waren, sind nicht zu melden.
- **Nach dem 01.07.2025** angeschaffte Kassen sind **innerhalb eines Monats** nach Anschaffung mitzuteilen.

- Vor dem 01.07.2025 endgültig außer Betrieb genommene Kassen, die im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.
- Seit dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene Kassen sind innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme mitzuteilen.

Meldepflichtige Systeme sind unter anderem:

- elektronischen Aufzeichnungssysteme gemäß § 1 Satz 1 KassenSichV,
- Leihgeräte für Feste,
- Kassensoftware, wie zum Beispiel Apps.

Nichtmeldepflichtige Systeme sind unter anderem:

- Systeme laut Negativkatalog gemäß § 1 Satz 2 KassenSichV,
- elektronische Aufzeichnungssysteme und TSE, die auf Vorrat gekauft und nicht aktiv genutzt werden.

Nicht angeschaffte (Miete/Leasing/Lizenzgebühren) Systeme stehen angeschafften gleich.

Bei Betriebsstätten ist je Betriebsstätte die Meldung für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme vorzunehmen, auch wenn sich nur Daten für ein Kassensystem ändern.

Folgende Daten sind stets mitzuteilen:

- Name des Steuerpflichtigen,
- Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Betriebsstätte(n) und dort eingesetzte Systeme,
- Art, Seriennummer und Zertifizierungs-ID der zertifizierten TSE,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler mit zertifizierter TSE gelten die gleichen Vorgaben, mit der Besonderheit, dass auch das jeweilige KFZ-Kennzeichen zu melden ist.

Zu beachten ist jedoch die Nichtbeanstandungsregelung für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler, die zum 01.01.2021 bereits mit der INSIKA-Technologie ausgestattet waren und bis zum 31.12.2025 die TSE nachrüsten können. Diese fallen erst ab dem Zeitpunkt

der Aufrüstung mit einer TSE, spätestens zum 01.01.2026, unter die Meldepflicht.

Belegausgabepflicht

Zusätzlich besteht bei Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems seit dem 01.01.2020 die Belegausgabepflicht an den am Geschäftsvorfall (z.B. Verkauf) beteiligten Kunden bzw. Käufer. Der Beleg ist dem Kunden elektronisch oder in Papierform bereitzustellen. Die elektronischen Angaben müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar oder aus einem QR-Code auslesbar sein. Der QR-Code muss den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (**DSFinV-K**) entsprechen. Ist noch keine TSE implementiert, kann beispielsweise die Seriennummer der TSE noch nicht auf dem Bon stehen. Eine Pflicht zur Mitnahme des Belegs durch den Kunden besteht nicht.

Hinweis

Die Belegausgabepflicht wird vielerorts auf die leichte Schulter genommen. Zwar wird ein nicht ausgegebener Beleg nicht sanktioniert, allerdings wird das Finanzamt eine fehlende Belegausgabe als erstes Indiz für eine nicht ordnungsmäßige Kassenführung deuten, so dass das Risiko umfangreicher Prüfungen und möglicher Steuernachzahlungen durch Hinzuschätzungen steigt. Als Unternehmer müssen Sie dafür Sorge tragen, dass der Kunde einen Papierbeleg oder digitalen Beleg mitnehmen kann. Die Belegerstellung sollte daher als normaler Betriebsablauf angesehen werden. Eine elektronische Bereitstellung des Belegs bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung ist formfrei und erfolgt in der Regel stillschweigend.

Kassen ohne zertifizierte TSE können keine Angaben wie zum Beispiel Prüfwert oder Signaturzähler auf dem Beleg drucken (siehe Kassenrichtlinie, Punkt 3.1). Die Belegausgabepflicht gilt dennoch für alle Nutzer einer Registrierkasse unabhängig davon, ob bereits eine zertifizierte TSE vorhanden ist. Für Unternehmen mit einer offenen Ladenkasse gilt die Belegausgabepflicht nicht.

Hinweis

Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität kann in bestimmten Fällen ein Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht gestellt werden. Wenn Sie diesbezüglich noch Fragen haben oder erwägen, einen Antrag auf Befreiung zu stellen, wenden Sie sich gerne an uns.

Einheitliche digitale Schnittstelle

Die Einrichtung der einheitlichen digitalen Schnittstelle hatte grundsätzlich zum 01.01.2020 zu erfolgen, jedoch wurde dies durch das BMF auch bis zum Zeitpunkt der Implementierung der TSE verschoben. Denn erst dann können alle Räder der Manipulationsunterdrückung in-

einandergreifen: Das elektronische Aufzeichnungssystem, abgesichert mit einer TSE, die über Sicherheitsmodul, Speichermedium und die DSFinV-K für den Datenexport verfügt. Spätestens zum 30.09.2020 war die DSFinV-K einzurichten.

Achten Sie darauf, dass die **aktuelle Version** der DSFinV-K aufgespielt ist. Ältere Versionen beinhalten nicht die aktuellen Anforderungen und Vorgaben. Dies kann zu Sanktionen wie Schätzung und/oder Geldbußen führen. Der Gesetzgeber untersagt seit dem Jahr 2023 die Ordnungsmäßigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen, wenn die elektronischen Daten nicht nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Die Übergangsregelung bis 2022

Elektronische Kassensysteme, die

- im Zeitraum vom 26.11.2010 bis zum 31.12.2019 angeschafft wurden und
- die grundlegende Kassenrichtlinie erfüllen,
- nicht aber die Möglichkeit zur Aufrüstung mit einer zertifizierten TSE haben,

durften **nur noch bis zum 31.12.2022 verwendet** werden.

Seit dem 01.01.2023 ist in jedem Fall eine neue, den technischen Voraussetzungen des Kassengesetzes (vgl. Punkt 3.2.2) entsprechende Kasse einzusetzen.

Hinweis

Seit dem 01.01.2020 ist es verboten, elektronische Aufzeichnungssysteme gewerblich in den Verkauf zu bringen, die nicht mit einer TSE aufgerüstet werden können. Sie selbst dürfen Ihre alte derartige Kasse daher nun nicht mehr verkaufen. Unser Tipp: Bewahren Sie stattdessen Ihre alte Kasse für einen eventuellen Datenzugriff bei einer Betriebsprüfung am besten weiterhin auf.

4 Anwendungsbereich

Die zuvor ausgeführten Regelungen und Fristen gelten für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme. Als solche gelten **computergestützte Kassensysteme und elektronische Registrierkassen**.

Hinweis

Ausdrücklich nicht erfasst sind laut KassenSichV Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geld- und Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Taxameter, Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.

Das gilt für Taxameter und Wegstreckenzähler allerdings nur eingeschränkt!

Taxameter und Geldspielgeräte gelten ab 2024 als elektronische Aufzeichnungssysteme mit der Folge, dass diese ab dem 01.01.2024 bzw. 01.01.2026 mit einer TSE aufzurüsten sind. Die Änderungen ergeben sich aus der am 09.08.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Erweiterung der KassenSichV.

Vorsicht:

Nutzen Sie ein in der Warenwirtschaft integriertes Kassenprogramm, gelten die Pflichten zur Belegausgabe, zur Meldepflicht und zum Einsatz einer TSE!

5 Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 379 Abgabenordnung

Durch Handlungen rund um die Kassenführung können sich Geldbußen für den Steuerpflichtigen ergeben, wenn dadurch Steuerverkürzungen ermöglicht oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden.

Hinweis

Gemäß § 379 Abgabenordnung (AO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
- nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt oder
- das Kassensystem im Sinne des § 146a Abs. 1 AO nicht oder nicht richtig mit einer zertifizierten TSE absichert oder das Kassensystem nicht oder nicht richtig verwendet.

Achtung!

Haben Sie aktuell noch keine TSE implementiert, müssen Sie sofort tätig werden. Sprechen Sie uns an!

6 Checkliste für die sichere Kasse

	Ja	Nein
Bei Nutzung von Altkassen bis einschließlich 2022: Erfüllt die Kasse aktuell die Voraussetzungen der Kassenrichtlinie 2010? (Geschäftsvorfälle [Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten] werden einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet und über mindestens zehn Jahre archiviert?) → Beachten Sie: Diese Kasse darf seit dem 01.01.2023 nicht mehr verwendet werden!		
Besteht für die TSE eine gültige Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik? → Die Gültigkeiten können Sie auf der Homepage des BSI jederzeit prüfen: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Zertifizierung-und-Anerkennung/Listen/Zertifizierte-Produkte-nach-TR/Technische_Sicherheitseinrichtungen/TSE_node.html .		
Besteht ein Nachweis, dass der Schlüssel für die Prüfwertberechnung und -verifikation nur im Sicherheitsmodul vorhanden ist?		
Hat das elektronische Aufzeichnungssystem eine Seriennummer?		
Erfolgt die Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnungen mit eindeutiger, fortlaufender Transaktionsnummer mit Uhrzeit von Beginn und Ende, Art des Vorgangs nebst Zahlungsarten, gegebenenfalls Zeitpunkt des Abbruchs, Prüfwert, Signaturzähler und Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls?		
Erfolgt die Speicherung der Grundaufzeichnungen fortlaufend, verkettet, vollständig, unverändert und manipulationssicher? Hinweis: Erfolgt die Speicherung ausgelagert aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkettung erhalten bleibt!		
Gibt es eine einheitliche digitale Schnittstelle (DSFinV-K) mit einer Datensatzbeschreibung? Wird die aktuelle Version der DSFinV-K verwendet? Weitere Infos finden Sie unter https://www.bzst.de → Alle Themen für Unternehmen → Außenprüfungen → Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)		
Tragen die ausgegebenen Belege folgende Pflichtangaben? • Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens • Datum der Belegausstellung und Uhrzeit von Vorgangsbeginn und -ende bzw. gegebenenfalls Vorgangsabbruch • Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang der sonstigen (Dienst-)Leistung • Transaktionsnummer • Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung/sonstige Leistung sowie den Steuersatz oder, sofern eine Steuerbefreiung greift, einen Hinweis darauf • Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls • Betrag je Zahlungsart • Signaturzähler • Prüfwert		
Ist der Beleg lesbar ohne maschinelle Unterstützung?		
Wird der Beleg in Papierform oder (bei Zustimmung des Belegempfängers) elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben?		
Weitere wichtige Punkte:	Ja	Nein
Inbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Elektronische Mitteilung an das Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung erfolgt?		
Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Deaktivierung oder Löschung des Schlüsselpaars in der TSE erfolgt?		
Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Mitteilung an das Finanzamt innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme erfolgt?		
Erstellung einer Verfahrensdokumentation?		

Weitere wichtige Punkte (Fortsetzung):	Ja	Nein
Rufnummer der 24-Stunden-Hotline des Kassenaufstellers bekannt?		
Bei Systemausfall von TSE oder elektronischem Aufzeichnungssystem: Dokumentation und Fertigung händischer Aufzeichnungen?		

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: September 2025

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.